

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen, die die 3GSM GmbH, nachfolgend 3GSM genannt, durchführt. Die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auch für alle Zusatz-, Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.

1.2. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 3GSM abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die 3GSM nicht an, es sei denn, diese hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 3GSM gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Zusagen und Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von 3GSM.

2. Angebote

2.1. Alle von 3GSM gestellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Nur durch schriftliche Auftragsbestätigungen oder Lieferung kommen Verträge zustande.

2.2. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten übernimmt 3GSM keine Haftung.

2.3. 3GSM behält sich Abweichungen hinsichtlich Herkunft, Hersteller, Material oder Konstruktion vor.

3. Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftsitz Graz. Sollten sich für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie beispielsweise jene für Materialien, Energie, Finanzierung etc. erhöhen, so ist die 3GSM berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen und wird der am Liefertag gültige Preis verrechnet.

3.2. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, die nicht von 3GSM zu vertreten sind, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4. Lieferungen und Leistungen

4.1. Lieferfristen und Termine sind unverbindlich. Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig.

4.2. Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

4.3. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von 3GSM liegen; hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., entbindet 3GSM von der Lieferverpflichtung bzw. gestattet 3GSM eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

4.4. Bei der Erstellung von Individualsoftware muss der Besteller im Falle des Verzugs eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen.

4.5. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Einhaltung der Mitwirkungspflichten des Bestellers von Individualsoftware voraus.

4.6. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen Lieferverzug ist im Fall leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, im übrigen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 5 % des Lieferwerts, begrenzt.

4.7. Dem Auftraggeber zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen 3GSM hergeleitet werden können.

4.8. 3GSM gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

4.9. Für individuell herzustellende Software ergeben sich die Leistungsmerkmale, speziellen Funktionen, Hard- und Softwarevoraussetzungen, Installationsanforderungen, Einsatzbedingungen und die Bedienung ausschließlich aus dem zwischen den Vertragsteilen schriftlich zu vereinbarenden Pflichtenheft. Die für die Herstellung Individualsoftware erforderlichen Informationen hat der Auftraggeber vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

5. Gefahrenübergang

5.1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder den Lagerort verlassen hat.

5.2. Verzögert sich die Versendung aufgrund einer Anweisung des Auftraggebers, geht die Gefahr mit Herstellung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

5.3. Bei der Erstellung von Individual-Software geht die Gefahr mit Abnahme über. Das gleiche gilt für eine Teilabnahme des erstellten Werkes.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Mehrwertsteuer und andere gesetzlichen Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale werden dem Auftraggeber entsprechend berechnet.

6.2. Die von 3GSM gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.3. 3GSM ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist 3GSM berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6.4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist 3GSM berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

6.5. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch 3GSM. Die Nicht-Einhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt 3GSM, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

6.6. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist 3GSM ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem von der Österreichischen Nationalbank zum vorangehenden 30.06. bzw. 31.12. bekannt gegebenen Basiszinssatz zu verrechnen. Weitere Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben vorbehalten.

6.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

6.8. 3GSM behält sich für alle Lieferungen und Leistungen ausdrücklich das Recht vor, Waren nur gegen Vorauskasse zu versenden bzw. zur Abholung freizugeben, auch wenn anders lautende Lieferverträge geschlossen sind.

7. Urheberrecht und Nutzung

7.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der 3GSM bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen zu verwenden.

7.2. Der Auftraggeber erwirbt lediglich die Werknutzungsbewilligung. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 3GSM ist der Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche – nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu

verwenden. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software erwirbt dieser keine darüber hinausgehenden Nutzungsrechte. Jede Verletzung der Urheberrechte von 3GSM zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

7.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferten Waren und die erstellten Softwareprogramme bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von 3GSM.

9. Gewährleistung

9.1. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erfüllt 3GSM bei Vorliegen eines Mangels nach eigener Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Auftraggeber nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbar ist und Preisminderung für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Schadenersatzansprüche die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn 3GSM mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.

9.2. Der Auftraggeber hat Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche nach erfolgter Lieferung schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Lieferung der 3GSM als genehmigt und sind sämtliche Ansprüche des Auftraggebers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausgeschlossen. Die Mängelrüge wurde dann rechtzeitig vorgenommen, wenn sie innerhalb der oben angegebenen Frist bei 3GSM einlangt.

9.3. 3GSM übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, ungeänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.4. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch 3GSM.

9.5. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt 3GSM etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller im vollen Umfang an den Auftraggeber weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

9.6. Wird der Liefergegenstand aufgrund von beigegebenen Bildern oder Unterlagen des Auftraggebers erstellt, haftet der Auftraggeber dafür, dass diese Bilder oder Unterlagen die notwendigen Voraussetzungen entsprechend den Vorgaben von 3GSM erfüllen. Eine Prüf-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich allfälliger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Bilder oder Unterlagen besteht nicht und eine diesbezügliche Haftung von 3GSM ist ausgeschlossen.

9.7. Weiters bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn der Liefergegenstand aufgrund von Bildern oder Unterlagen des Auftraggebers erstellt wurde und der Mangel auf diese Bilder bzw. Unterlagen zurückzuführen ist.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

10.1. Die 3GSM übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen.

10.2. Der Auftraggeber hat die 3GSM von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11. Haftung

11.1. Schadenersatzansprüche gegen 3GSM, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wegen nachgewiesener vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft gesetzlich zwingend gehaftet wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Personenschäden. Für den Verlust von Daten übernimmt 3GSM keine Haftung.

11.2. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von 3GSM.

12. Export- und Importgenehmigungen

12.1. Von der 3GSM gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Auftraggeber genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Republik Österreich bzw. des anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferlandes. Der Auftraggeber muss sich selbstständig bei den zuständigen staatlichen Stellen erkundigen.

12.2. Der Auftraggeber haftet gegenüber der 3GSM für die ordnungsgemäße Beachtung der Exportvorschriften.

13. Rücktrittsrecht

13.1. Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen ist 3GSM auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Auftraggebers oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den Auftraggeber und bei Vereitelung der Leistung durch den Auftraggeber, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktritts gebührt der 3GSM das gesamte Entgelt für die von ihr bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen. Für die bis zum Tag der Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen steht 3GSM das vereinbarte Honorar abzüglich einer pauschalen Ersparnis von 40 % zu.

13.2. Tritt der Auftraggeber – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so hat 3GSM die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall ist der Auftraggeber zur Bezahlung des gesamten Entgelts für die von 3GSM bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen verpflichtet. Für die bis zum Tag der Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen steht 3GSM das vereinbarte Honorar abzüglich einer pauschalen Ersparnis von 40 % zu.

13.3. Für den Fall des berechtigten Rücktritts durch den Auftraggeber steht 3GSM nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktritts zu.

14. Sonstiges

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.2. Die Vertrags-, Bestell-, Beschwerde- und Rechtssprache ist Deutsch.

15. Datenschutz

15.1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die für das Rechtsgeschäft notwendigen personenbezogenen Daten von 3GSM automationsunterstützt verwendet werden, dies vor allem im Sinne von Speicherung und Verarbeitung.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz. Für die Rechtsbeziehung beider Parteien gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.